

Wir machen uns stark!

Institutionelles Schutzkonzept
für die Katholischen Schulen
in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln



Impressum

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Hauptabteilung Schule/Hochschule
Abteilung Katholische Schulen in freier Trägerschaft
Marzellenstraße 32 | 50668 Köln

schule-hochschule@erzbistum-koeln.de

www.erzbistum-koeln.de

Verantwortlich: Thomas Pitsch, Sina Schuppik

Gestaltung: Büro Bloock Design GmbH

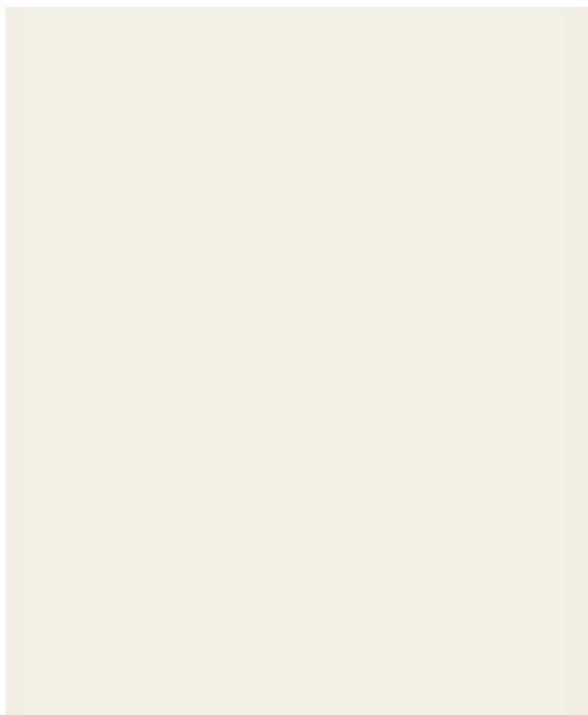
Veröffentlicht im Februar 2018 (Auflage 1)

Aktualisiert¹ im Februar 2021 (Auflage 2)

¹ Es gilt die jeweils aktuelle Auflage.

Vorwort	04
Sexualisierte Gewalt – eine Begriffsbestimmung	07
Grenzverletzung	08
Sexuelle Übergriffe	09
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	10
Präventive Aspekte des Personalmanagements	11
Die persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
Das erweiterte Führungszeugnis	13
Die Selbstauskunftserklärung	13
Aus- und Fortbildung	15
Präventionsschulungen	16
Vertiefungsveranstaltungen	16
Der Verhaltenskodex	19
Gestaltung von Nähe und Distanz	20
Angemessenheit von Körperkontakt	20
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	21
Sprache und Wortwahl	22
Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	22
Verhalten im Sportunterricht	23
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	25
Beratungs- und Beschwerdewege	29
Qualitätsmanagement	33
Präventionsfachkraft	34
Nachhaltige Aufarbeitung	34
Anhang	37
Dienstanweisung	38
Dokumentationsbogen	40
Hilfestellungen für die Gesprächsführung mit Betroffenen	42
Selbstauskunftserklärung	46

Liebe Leserinnen und Leser!



Als Anfang 2010 Vorfälle sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Institutionen öffentlich bekannt wurden, erahnten wenige die Größenordnung der sich hier anbahnenden Krise. Mit Trauer, Scham und wachsendem Entsetzen verfolgte die Öffentlichkeit, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche zu Opfern von Unrecht und unermesslichem Leid geworden waren.

Seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle hat die katholische Kirche die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt intensiviert. Durch die 2013 überarbeiteten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und die Rahmenordnung Prävention sind einheitliche Grundlagen geschaffen worden, die stetig weiterentwickelt werden. Prävention vor sexualisierter Gewalt ist zum integralen Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geworden – und damit zu einer Herausforderung, vor die wir alle gestellt sind.

Die 32 Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Köln sind für über 23.000 Schülerinnen und Schüler² Lern- und Lebensort zugleich, sie sind Orte des Dialogs und der menschlichen Gemeinschaft in Vielfalt. „Im Evangelium empfängt Jesus die Kinder, er umarmt und segnet sie.

2

Mit Schüler/innen sind in diesem Verhaltenskodex auch die erwachsenen Studierenden der Erzb. Berufskollegs sowie des Weiterbildungskollegs gemeint.

3

Aus der Predigt von Papst Franziskus am 18.01.2015 anlässlich seines Besuchs auf den Philippinen.

Auch wir müssen unsere Jugendlichen schützen, führen und ermutigen, indem wir ihnen helfen, eine Gesellschaft aufzubauen, die ihres großen spirituellen und kulturellen Erbes würdig ist. Besonders müssen wir jedes Kind als ein Geschenk betrachten, das angenommen, gehegt und beschützt werden muss.“³ Mit diesen Worten führt uns Papst Franziskus diesen doppelten Auftrag der Kirche vor Augen: Einerseits in den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen das Antlitz Christi zu erkennen und danach zu handeln; andererseits mit unserer persönlichen Haltung, in unserem täglichen Tun sichere Räume zu schaffen und das uns geschenkte Vertrauen einzulösen.

Dass die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler sich in unseren Schulen gut aufgehoben fühlen und hier einen sicheren Raum zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Begabungen vorfinden, darf nicht dem Zufall überlassen sein. Deshalb braucht Prävention in unseren Schulen ein Schutzkonzept. Dazu ist es notwendig, dass der Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt mindern.

Wegen der vielfältigen, häufig gar divergierenden Formen der Grenzverletzungen im Bereich sexualisierter Gewalt, zugleich auch wegen der individuell spezifischen Weise ihrer Wahrnehmung im Spannungsfeld von objektiv manifestierter Strafbarkeit und subjektiv empfundener Verletzung, ist im Bemühen um eine verantwortungsorientierte Auseinandersetzung eine sorgfältige Begriffsbestimmung (siehe Seite 07) unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund stellt sich sodann die Frage nach jenen Kriterien und Maßnahmen (siehe Seite 11), die dem in besonderer Verantwortung stehenden kirchlichen Dienstgeber angesichts der gegebenen Gefährdungssituation zu Gebote stehen.

Über die Einstellungsverfahren hinaus ergibt sich in der Folge die Notwendigkeit zu einem integrierten Konzept von Fortbildungsangeboten und Präventionsschulungen (siehe Seite 15), um eine fortschreitende Reflexion des professionellen Handelns aller im Schuldienst des Erzbistums beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu initiieren.

Ziel muss es schließlich sein, einen Verhaltenskodex (siehe Seite 19) als Orientierungsrahmen für grenzachtenden Umgang zu etablieren, der eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander für die Schülerinnen und Schüler an Erzbischöflichen Schulen zu sichern hilft.

Neben diesen institutionellen Voraussetzungen müssen aber unabdingbar Maßnahmen zur Stärkung der minderjährigen Kinder und Jugendlichen (siehe Seite 25) treten wie auch ein verlässliches Angebot an Beratungs- und Beschwerdewegen (siehe Seite 29) für alle Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer.

In Wahrnehmung seiner spezifischen Verantwortung und mit Bezug auf seine besondere Verpflichtung gegenüber den biblischen und religiösen Grundlagen gewährleistet das Erzbistum Köln als Träger seiner Bildungseinrichtungen/ Schulen die Implementierung eines professionellen Qualitätsmanagements (siehe Seite 33), um einerseits Prävention als bleibende und ständige Herausforderung anzunehmen. Zugleich aber muss andererseits festgeschrieben sein, dass Prävention (zukünftig)

- ein wesentliches Element,
- ein spezifisches Kennzeichen,
- ein unverzichtbarer Ausdruck

des genuin christlichen Profils katholischer Schulen im Erzbistum Köln ist.

Mit dem Rahmenkonzept halten Sie nun das übergreifende Schutzkonzept für die Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln in Händen, das partizipativ unter Beteiligung von Eltern- und Schülervertretern, Schulleitungen und Lehrervertretern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulabteilung sowie der Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln entstanden ist. Allen Beteiligten sei herzlich gedankt für die engagierte Mitarbeit bei der Erstellung dieses Rahmenkonzeptes.

Dieses Rahmenkonzept stellt für die Erzbischöflichen Schulen eine verbindliche Orientierung dar, das um die jeweiligen schulspezifischen Besonderheiten zu ergänzen ist. Für diese Ausgestaltung stehen den Erzbischöflichen Schulen die Abteilung Katholische Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln und die Koordinationsstelle Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat als Ansprechpartner und Begleiter zur Verfügung.

Köln, den 01.02.2018



Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
Leiterin der Hauptabteilung Schule/Hochschule
Erzb. Generalvikariat Köln



K L A R H E I T

Sexualisierte Gewalt – eine Begriffsbestimmung⁴

Das Thema der sexualisierten Gewalt im schulischen Kontext löst allenthalben große Verunsicherungen aus. Einseitige und überzogene Reaktionsmuster sind sogar hinderlich, angemessene Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung sexualisierter Gewalt im Schulbereich zu entwickeln. Vielmehr bedarf es eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander, weshalb die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen sich zwangsläufig ergibt:

4

nach Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V.

Wann liegen Grenzverletzungen vor und wo beginnt sexualisierte Gewalt?

Ist der individuellen Wahrnehmung diesbezüglich immer zu trauen?

Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Grenzverletzung

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Grenzverletzungen können auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Täter und Täterinnen setzen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

Fallbeispiel

Eine Lehrerin trägt während des Unterrichts kurze Röcke und Kleider, teilweise mit tiefem Ausschnitt. Als sie sich über einen Schüler beugt, um ihm eine Aufgabe zu erklären, rutscht ihr Rock hoch und ein großer Teil ihrer Oberschenkel ist für die dahinter sitzenden Schülerinnen und Schüler sichtbar. Einige Schüler machen sich hierüber lustig, andere sind peinlich berührt und schauen weg. Teilweise lässt sich durch den Ausschnitt auch der Ansatz ihres Busens erahnen. Ein Schüler vertraut sich dem Beratungslehrer der Schule an und berichtet, dass ihn der offenherzige Kleidungsstil der Lehrerin störe und er manchmal nicht wisse, wie er sich ihr gegenüber verhalten solle.

Weitere Beispiele

- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang oder bei der Hilfestellung im Sportunterricht).
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen).
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler abgeben (z.B.: „Regelt das untereinander“ ... „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Täter und Täterinnen setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

Fallbeispiel

Ein Sportlehrer betritt vor und nach dem Sportunterricht immer wieder ungefragt die Umkleidekabinen der Mädchen, während sich diese umziehen. Einige Mädchen haben ihn bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ihnen dies unangenehm sei und er die Umkleidekabine nicht ungefragt betreten solle. Der Sportlehrer tut diese Aussagen ab und entgegnet, dass er für den reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts Sorge zu tragen habe und nach dem Sportunterricht nachsehen müsse, ob die Kabinen leer seien und alle pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde kämen.

Weitere Beispiele

- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben
- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührungen: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184j StGB) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt und sanktioniert werden muss.

Agony

Brutalität

Mutter

P E R S Ö N L I C H K E I T

Bege

Feiheit

Präventive Aspekte des Personalmanagements

Ein wesentlicher Aspekt der strukturellen Bedingungen ist die richtige Personalauswahl. Dadurch kann sowohl für die betreuten Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeitenden selbst ein sicherer Ort geschaffen werden.

Personalverantwortliche sind zu befähigen, im Bewerbungsverfahren potenzielle Täter und Täterinnen abzuschrecken. Im Prozess der Personalauswahl und -einstellung soll bereits zweierlei offenkundig werden: der Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang sind Standards im Bereich der Erzbischöflichen Schulen; es gibt ein Verfahren für den Umgang mit Fehlverhalten.

Die persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Auswahl des lehrenden und nicht-lehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Als fester Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens ist das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ einer der Schwerpunkte im Bewerbungsgespräch. Präventive Elemente im Vorstellungsgespräch zielen daher vor allem darauf ab, dem Bewerber zu verdeutlichen, dass der Schulträger und die Erzbischöflichen Schulen selbst sich mit den Gefährdungssituationen, die in pädagogischen Nahverhältnissen bestehen, auseinandergesetzt haben und hier eine klare Position zugunsten des Schutzes von Mädchen und Jungen vertreten.

Zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs beim Erzbischöflichen Schulrat erhalten die Bewerber das Institutionelle Schutzkonzept als Teil des Starterpakets von der Schulleitung ausgehändigt. Sie erhalten so Gelegenheit, sich mit den Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Erzbischöflichen Schulen fundiert auseinanderzusetzen. Der Erzbischöfliche Schulrat thematisiert im Bewerbungsgespräch zentrale Aspekte des Schutzkonzeptes, indem er den Bewerbern die Möglichkeit gibt, sich qualifiziert zu äußern.

Nach erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass die neu eingestellten Lehrkräfte in der schulischen Einarbeitungsphase vor Ort mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die Präventionsfachkraft unterstützt sie hierbei. Dabei werden die spezifischen räumlichen und personellen Strukturen in besonderer Weise in den Blick genommen.

Das erweiterte Führungszeugnis

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst des Erzbistums Köln ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ) als unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Dieses wird vom Schulträger gemäß § 72a SGB VIII auf evtl. Einträge wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) überprüft. Die Überprüfung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im eFZ-Büro des Erzbistums Köln. Dort wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt, wenn aus dem eFZ kein Tätigkeitsausschluss hervorgeht. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Personalakte zugefügt. Das eFZ vernichtet. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Einstellung nicht möglich.

Der Dienstgeber fordert gemäß der Präventionsordnung alle 5 Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Dadurch setzt der Schulträger nachhaltig Standards, dass Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden. Auch den Mitarbeitenden bieten diese Standards Sicherheit für ihren Dienst.

Ebenso müssen Praxissemesterstudierende, Praktikant(inn)en etc. der Schulleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie ihr Praktikum an einer Erzbischöflichen Schule absolvieren wollen.

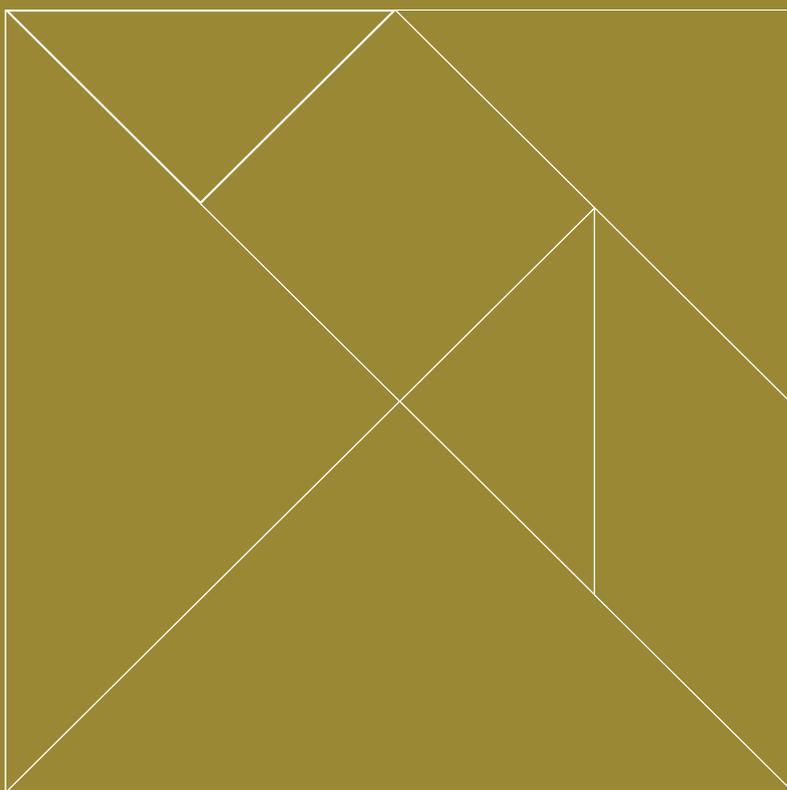
Kooperations- und Vertragspartner, die während des Schulbetriebs in Kontakt mit Schüler/innen kommen können, verpflichtet der Schulträger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Schulleitungen, die sich hierüber einen entsprechenden Unbedenklichkeitsvermerk für ihre Unterlagen anfertigen und das eFZ zurückreichen. Bei einschlägigen Eintragungen ist eine Zusammenarbeit nicht möglich.

Gleiches gilt für Begleitpersonen z.B. von Schulfahrten, die unmittelbaren Kontakt zu den Schüler/innen haben und/oder in derselben Unterkunft übernachten. Das erweiterte Führungszeugnis muss der Schulleitung vor ihrer Entscheidung über die Teilnahme der konkreten Begleitperson vorliegen.

Die Selbstauskunftserklärung

In Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis wird die sogenannte Selbstauskunftserklärung von jedem Mitarbeitenden (und sonstigen an der Schule Beschäftigten, z.B. Praktikanten, Referendaren) unterzeichnet. Die Selbstauskunft besagt, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, welches im eFZ noch nicht verzeichnet wäre. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schul- und Anstellungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung der Mitarbeitenden wird in der Personalakte hinterlegt.

LERNEN



Aus- und Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungen, in denen Mitarbeitende sich mit dem Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, sind verpflichtend. Sie werden durch den Schulträger vermittelt. Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können. Die Schulungen sollen aber auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Denn im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen werden.

Präventions- schulungen

Alle im Schuldienst des Erzbistums Köln Beschäftigten besuchen eine verpflichtende Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Schulungsinhalte sind spezifisch auf den Schulalltag abgestimmt.

Inhalte dieser Schulung sind:

- Basiswissen um sexualisierte Gewalt
- Daten und Fakten
- Täterstrategien und Tätertypologien
- Symptome und Signale von Opfern sexueller Gewalt
- Folgen sexueller Gewalt
- Nähe und Distanz
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen

Die Schulung hat das Ziel, eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den Anvertrauten grundzulegen und eine Kultur der Achtsamkeit im Raum der Schule weiterzuentwickeln. Ebenfalls werden präventive Maßnahmen sowie das Vorgehen im Interventionsfall vermittelt.

Vertiefungs- veranstaltungen

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden zu lassen, werden in einem Rhythmus von fünf Jahren die Fortbildungsinhalte in aufbauenden Vertiefungsveranstaltungen aufgefrischt oder spezifiziert. Mit diesen verpflichtenden Vertiefungsschulungen tragen der Schulträger und die Erzbischöflichen Schulen Sorge, dass alle an den Schulen Tätigen bedarfsorientiert und kontinuierlich zu diesem Thema fortgebildet werden.

Mögliche Themenbereiche solcher Vertiefungsveranstaltungen können sein:

- Resilienz
- Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität
- Kultur der Achtsamkeit
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
- Soziale Medien
- Vertiefung der Themenbereiche Macht und Gewalt etc.

Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden auf geschultes Wissen bezüglich der Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zurückgreifen können. Zentrale Aufgabe von Fortbildungen als Präventionsbaustein ist es folglich, für alle Gruppierungen innerhalb der Schule den jeweils erforderlichen Schulungsbedarf zu ermitteln und zu formulieren. Die Bedarfe werden regelmäßig, d.h. einmal pro Schuljahr erhoben und verbindlich festgeschrieben. Die Präventionsfachkraft (siehe Seite 34) koordiniert und begleitet diesen Prozess.

Anbieter von Fortbildungen & Fachtagungen zum Thema

**AMYNA e.V. –
Institut zur Prävention
von sexuellem Missbrauch**
Mariahilfplatz 9
81541 München
Telefon: 089 9057 4510 0
Telefax: 089 8905 7451 99
info@amyna.de
www.amyna.de

**Deutsche Gesellschaft
für Prävention und Intervention
bei Kindesmisshandlung und
-vernachlässigung e.V. – DGfPI**
Geschäftsstelle
Sternstrasse 9 – 11
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4976 800
Telefax: 0211 4976 8020
info@dgfpi.de
www.dgfpi.de

**Deutscher Kinderschutzbund –
DKSB Bildungsakademie BiS**
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 7476 5882 0
Telefax: 0202 7476 5881 0
info@bis-akademie.de
www.bis-akademie.de

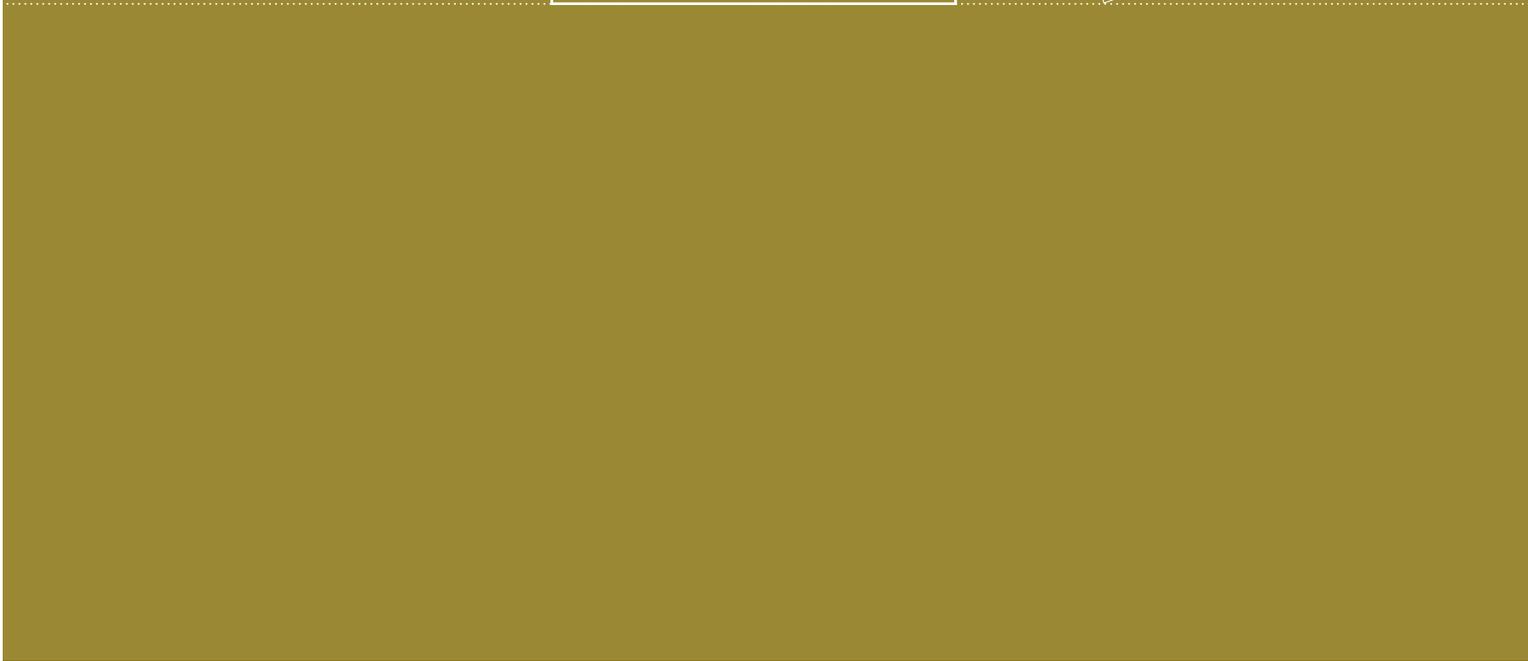
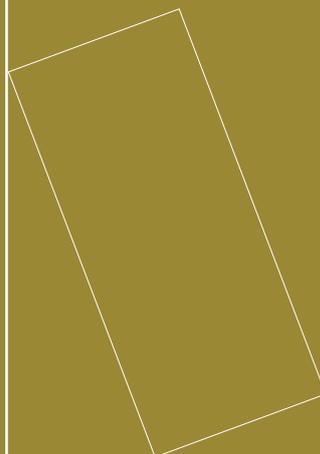
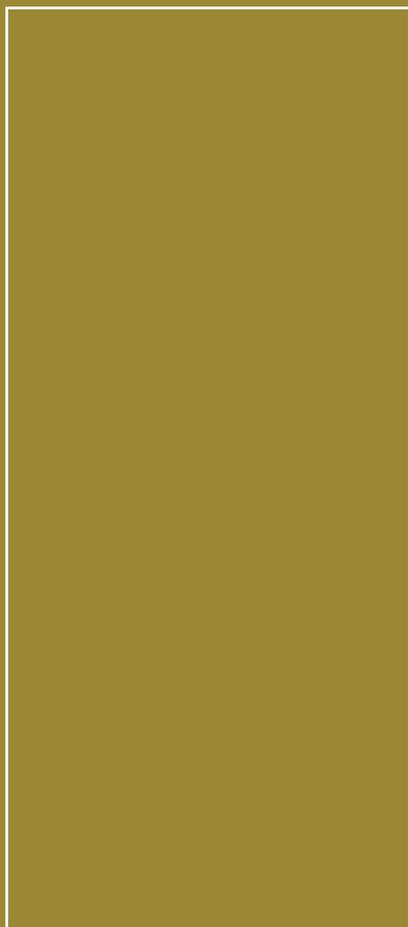
**Fortbildungs-Akademie
des Deutschen Caritasverbandes**
Wintererstraße 17 – 19
79104 Freiburg
Telefon: 0761 2001 700
Telefax: 0761 2001 799
akademie@caritas.de
www.fak-caritas.de

Institut für Sexualpädagogik (ISP)
Geschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Ring 37
56068 Koblenz
Telefon: 0261 1330 637
info@isp-dortmund.de
www.isp-dortmund.de

Zartbitter Köln e.V.
Sachsenring 2–4
50677 Köln
Telefon: 0221 3120 55
Telefax: 0221 9320 397
info@zartbitter.de
www.zartbitter.de

Innocence in Danger e.V.
Holtzendorffstrasse 3
14057 Berlin
Telefon: 030 3300 7538
Telefax: 030 3300 7548
info@innocenceindanger.de
www.innocenceindanger.de

SICHERHEIT



Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient allen an der Schule Tätigen als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert bindende Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Alle an der Schule Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander. In der pädagogischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung.

Diese in der Schule bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex in keiner Weise behindert werden. Vielmehr zielen die Regeln und Verbote auf den Schutz vor sexueller Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Ein respektvoller Umgang miteinander ist der effektivste Schutz gegen sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden aktiv im Umgang mit ihren Gefühlen und persönlichen Grenzen unterstützt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Das Wissen um eigene Körperrechte, Sexualität und Rollenbilder sollte über den konkreten Unterrichtsstoff hinaus im täglichen Kontakt miteinander erlernbar und erfahrbar sein. Dies setzt das vorbildhafte Verhalten aller in der Schule Tätigen voraus.

Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die durch das christliche Menschenbild grundgelegt sind. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- 1.** Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
- 2.** Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der spezifischen Sensibilitätsmomente dieser Situationen.
- 3.** Grenzen werden klar benannt und ggfs. begründet.
- 4.** Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass gegenüber Schüler/innen keine Grenzen überschritten werden.
- 5.** Äußern Schüler/innen selbst empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren.
- 6.** Grenzverletzungen müssen thematisiert werden.
- 7.** Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen, sodass sich Schüler/innen und Mitarbeitende nicht gestört fühlen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind gewünscht und werden toleriert.

Angemessenheit von Körperkontakt

- 8.** Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- 9.** Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist zu respektieren.
- 10.** Sollte ein/e Schüler/in aufgrund einer besonderen Situation (z.B. Verletzung, Heimweh, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen gemäß und unter verantwortlicher Grenzachtung zu handeln. Das Zulassen von körperlicher Nähe in diesem Sinne ist mit dem Kind/Jugendlichen zu thematisieren und transparent zu machen.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

11.

Die Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten (z.B. Praktikanten, Referendare) nutzen soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram, etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schüler/innen. Dienstlicher Kontakt mit Schüler/innen über soziale Medien ist untersagt.

12.

Alle Lehrer/innen, die digital mit ihren Schüler/innen kommunizieren wollen, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit. Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeitfenster für die Kontaktaufnahme an.

13.

Die Kommunikation über andere als von der Schule bereitgestellte Plattformen ist für dienstliche Zwecke nur zulässig, wenn sie über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden und Anlass und Zeitraum im Klassenbuch bzw. im Kursheft dokumentiert wird. Die geltenden Altersbeschränkungen sind zu beachten.

14.

Mit der eigenen Darstellung im Internet muss sensibel und amtsangemessen⁵ umgegangen werden.

15.

Medien aller Art mit (kinder-)pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen oder rechtsradikalen Inhalten sind verboten.

16.

Allgemeine Persönlichkeitsrechte sind gemäß der geltenden Bestimmungen zu beachten.

17.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche der Schüler/innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler/innen auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen oder Missbräuche vorliegen, sind sie verpflichtet, gegen jede Form von bspw. Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und aktiv einzuschreiten.

18.

Bei Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt.

19.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.

⁵

Vgl. Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln

Sprache und Wortwahl

20.

Ein höflicher Umgang miteinander fördert ein gutes Klima, dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.

21.

Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein. Im Unterricht wird eine abwertende, sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache konsequent geahndet.

22.

Die Mitarbeitenden werden von den Schüler/innen mit „Sie“ angesprochen.

23.

Die Schüler/innen werden ausschließlich mit vollem Namen angesprochen, Kosenamen und/oder Verniedlichungen, die eine unangemessene persönliche Nähe herstellen, sind zu unterlassen.

24.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler/innen.

25.

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.

26.

Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler, Eltern, Lehrer), ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.

27.

Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

28.

Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt in der Regel mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil.

29.

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Schüler/innen und Begleiter/innen in der Regel in getrennten Räumen.

30.

Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

31.

In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu vermeiden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.

32.

Mitarbeitende und Begleitpersonen duschen von den Schüler/innen getrennt.

Verhalten im Sportunterricht

33.

Schüler/innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.

34.

Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schülern/innen besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschüler/innen Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.

35.

Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.

36.

Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und wartet eine angemessene Zeitspanne.

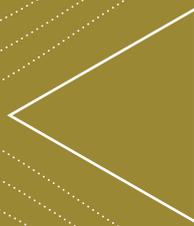
37.

Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als ständigen TOP in ihre Sitzungen auf. In einem Zeitabstand von 5 Jahren bildet sie sich regelmäßig in Abstimmung mit der Schulleitung zur Thematik Nähe und Distanz im Sportunterricht fort.

Verhaltensregeln müssen erprobt und mit Leben gefüllt werden, dies ist im Alltag nicht immer leicht. Wir alle sollten uns die Zeit nehmen miteinander zu reden und uns mutig gegenseitig auf die vereinbarten Regeln aufmerksam machen.

Der Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird allen Mitarbeitenden sowie allen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern schriftlich ausgehändigt. Alle Mitarbeitende, alle Schüler/innen sowie Eltern unterzeichnen den Verhaltenskodex.

Die Ausführungen dieses Verhaltenskodexes haben für die Beschäftigten des Erzbistums Köln den Charakter dienstlicher Weisungen und für die Schüler/innen bzw. Eltern den Charakter einer Hausordnung. Verstöße können die entsprechenden arbeits- und schulvertragsrechtlichen Konsequenzen auslösen.



MUT
UND
STÄRKE

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Pädagogische Prävention in der Schule verfolgt zwei Ziele: Neben dem Schutz von Schülerinnen und Schülern durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag geht es auch um Schutz durch Wissen, nämlich Aufklärung über sexuelle Gewalt.

Angesichts der Tatsache, dass sehr viele Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt bedroht und betroffen sind, ist es wichtig, dass sie schon frühzeitig (d.h. schon ab der Grundschule) altersangemessene Informationen darüber erhalten, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen.

Nur ein Kind, das weiß, was sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention, um Betroffenen Hilfe zu geben und ihnen einen Weg aufzuzeigen, sich Unterstützung zu holen.

Konsequenzen für die schulische Umsetzung

Im Schulprogramm einer jeden Erzbischöflichen Schule finden die vorbeugenden Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderer Weise Berücksichtigung.

Individuelle Maßnahmen

Jede Schule stellt individuell geeignete Maßnahmen in einem Präventionscurriculum zusammen, die zur Stärkung der Schüler/innen im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dienen. Diese sogenannte Primärprävention kann von Vergabe von Broschüren, über thematische Podiumsdiskussionen bis hin zu Projektangeboten in unterschiedlichen Jahrgangsstufen reichen.

Curriculare Anbindung

Ebenso wird der Themenbereich in den jeweiligen fachlichen Bezügen in den schulinternen Curricula verbindlich verankert.

Informierende und sensibilisierende Elternarbeit

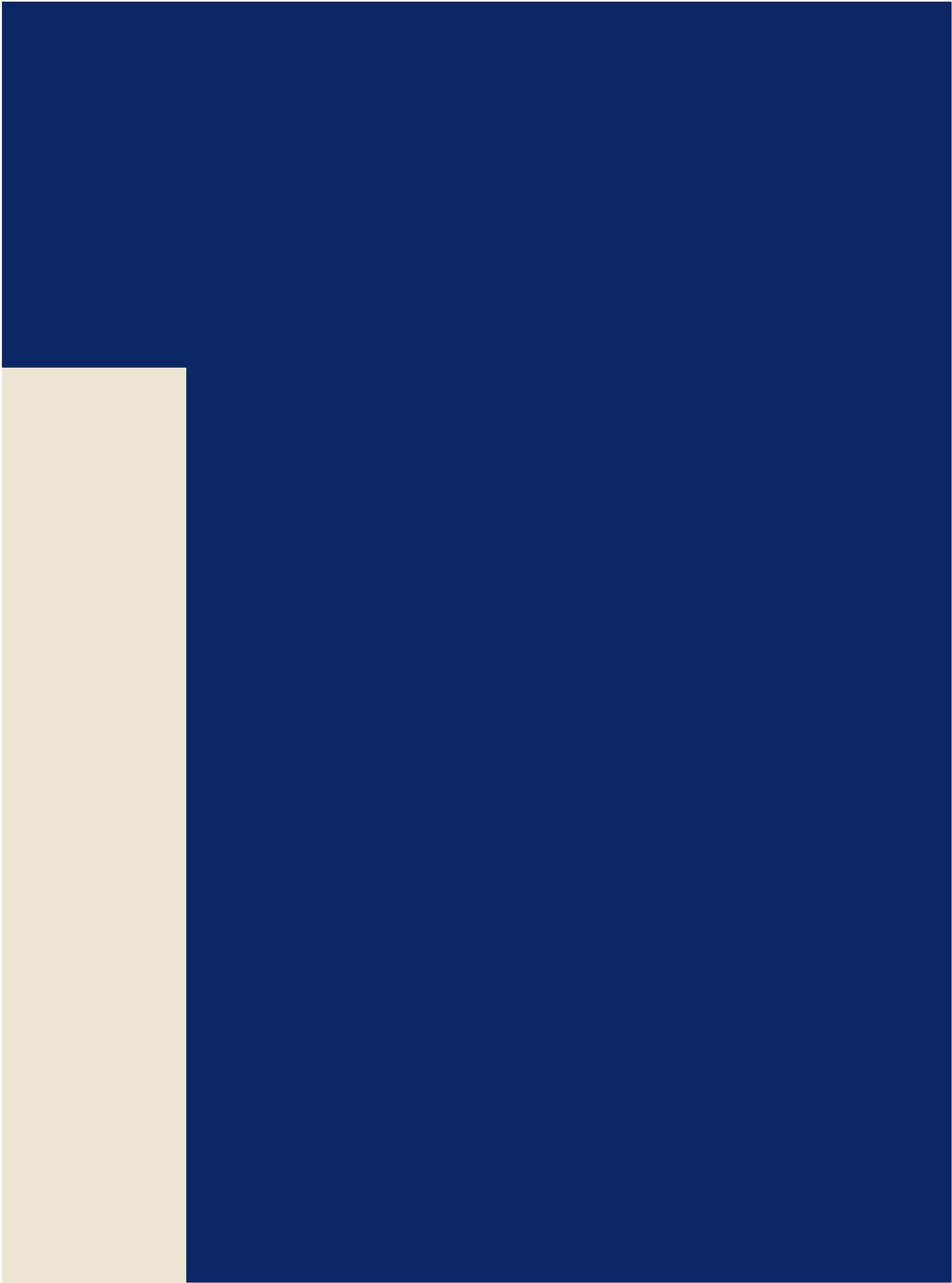
Dem Konzept der Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus Rechnung tragend, findet die Thematik ebenfalls in der Elternarbeit der Schule Berücksichtigung.

Verbindliche Präventionsprojekte

In allen Klassen der Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen 5 der weiterführenden Schulen des Erzbistums Köln findet ein verbindliches Präventionsprojekt statt (z.B. in Kooperation mit Zartbitter e.V.).

Sicherer Umgang mit digitalen Medien

Die zunehmende Digitalisierung der Lebens- und Bildungswelten erfordert es, Schutzkonzepte auch auf virtuelle Räume zu übertragen. Die Schulen verankern Projekte zur Prävention von sexualisierter Gewalt in ihrem Schulprogramm. Altersangemessene Projektangebote werden verbindlich eingerichtet (z.B. in Kooperation mit Innocence in Danger).





Beratungs- und Beschwerdewege

Wesentliche Prinzipien der schulischen Arbeit sind Transparenz und Partizipation. Dies bedeutet, dass die in der Schule geltenden Regelungen und Vereinbarungen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt bzw. zugänglich sind und dass diese die Möglichkeit haben, an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung schulischer Konzepte und Regeln aktiv mitzuarbeiten bzw. hierüber mitzubestimmen.

Die Mitarbeitenden der Erzbischöflichen Schulen verpflichten sich zu einer Haltung, die grundsätzlich von Wertschätzung und Respekt, von Verlässlichkeit und Verantwortung sowie dem Willen zur konstruktiven Konfliktlösung geprägt ist. Dabei geht es stets darum, die Beziehung zwischen den Menschen zu stärken, die Bedürfnisse und Sichtweisen der Partner innerhalb der Schule ernst zu nehmen und Probleme bzw. Konflikte so weit wie möglich zu klären. Im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders in der Schule wird diese Haltung natürlich auch von den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern erwartet.

Beratungswege

Jede Schule informiert sich an ihrem Standort über die örtlichen Beratungsstellen und Hilfsangebote und kooperiert mit ihnen verbindlich. Eine besondere Funktion haben hierbei die Beratungslehrer sowie die Präventionsfachkräfte. Ansprechpartner des Jugendamtes, Kinderschutzfachkräfte sowie die Ansprechpartner des Erzbistums bei Fällen sexueller Gewalt müssen bekannt sein und werden im Bedarfsfall zu Rate gezogen.

Beschwerdewege

Trotz aller Bemühungen um Transparenz, Kommunikation, Mitbestimmung und Verlässlichkeit kommt es im Alltag einer Schule immer wieder zu Konflikten, Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten. Beschwerden sind ein Zeichen von Mut und Vertrauen. Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke auch in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten bei.

Konsequenzen für die schulische Umsetzung

Jede Erzbischöfliche Schule verfügt über ein Konzept zum Beschwerdemanagement, das auf der Schulhomepage veröffentlicht wird.

Information über Verfahrenswege

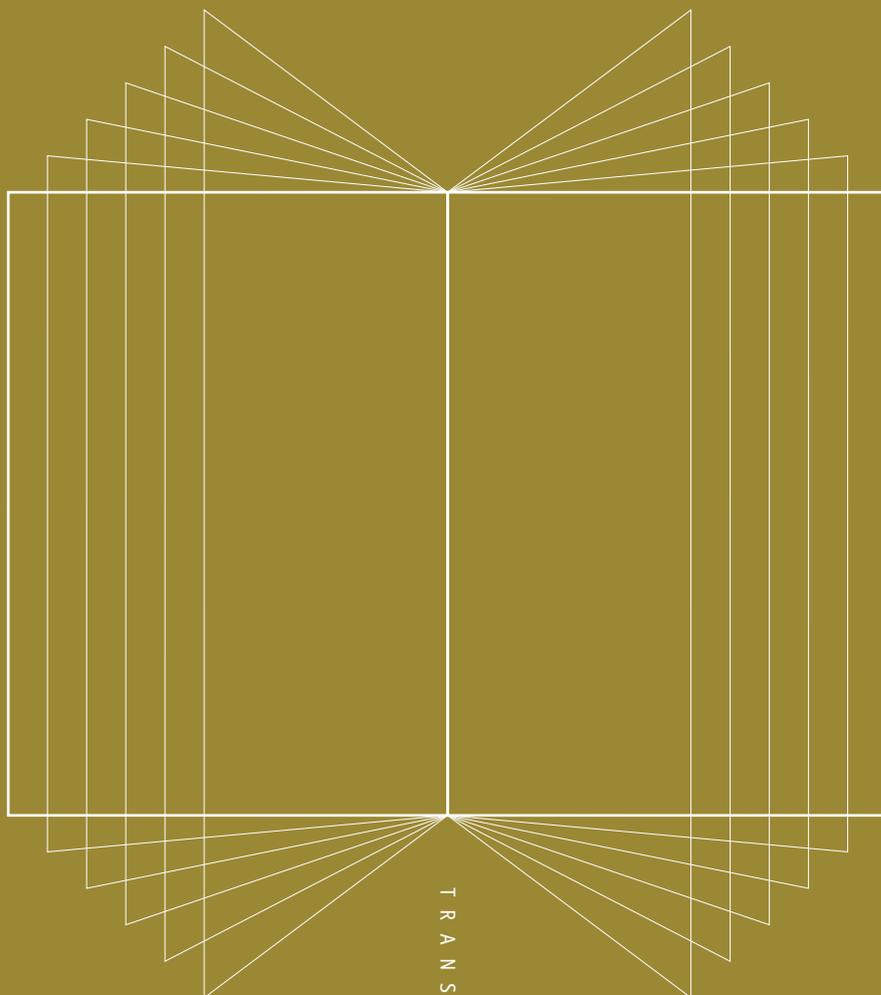
Die Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdacht in Fällen von sexuell grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt sind mit der Dienstanweisung vom 01.02.2018 veröffentlicht worden (siehe Anhang). Über diese Verfahrenswege informiert die Schulleitung in jeder Schuljahresbeginnkonferenz.

Prävention im schulischen Alltag

Der Träger gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag. So wird an Erzbischöflichen Schulen der Themenbereich Prävention mindestens einmal jährlich in der Lehrerkonferenz verankert. Weiterhin wird das Thema mindestens einmal jährlich in der Schulkonferenz angesprochen, an der die Präventionsfachkraft anlässlich teilnimmt.

Überprüfung alle 5 Jahre

Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt.



T R A N S P A R E N Z

Qualitätsmanagement

Der Träger gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag.

So wird an Erzbischöflichen Schulen der Themenbereich Prävention mindestens einmal jährlich in der Lehrerkonferenz verankert. Weiterhin wird das Thema mindestens einmal jährlich in der Schulkonferenz angesprochen, an der die Präventionsfachkraft anlässlich teilnimmt.

Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt.

Präventionsfachkraft

An jeder Erzbischöflichen Schule sind in der Regel eine Lehrerin und ein Lehrer als Präventionsfachkraft benannt, an die sich mögliche Opfer wenden können.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft umfassen folgende Tätigkeiten:

– Beratung und Unterstützung des Schulträgers bei der Implementierung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

– Schulische Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

– Kontaktperson für die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese

Unterstützung bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Schule:

– Risikoanalyse als erster Schritt für die Implementierung institutioneller Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

– Mitarbeit am Institutionellen Schutzkonzept der Schule zur Prävention (gemäß § 3 PräV0)

– Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten

– Vernetzung mit externen Fach- und Beratungsorganisationen und -personen

Lotsenfunktion im Interventionsfall:

– Information über Verfahrenswege im Erzbistum Köln lt. Verfahrensordnung Missbrauch

– Umgang mit Verdachtsmeldungen im sozialen Nahfeld

Die Präventionsfachkraft nimmt an einer mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme teil, die von der Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln durchgeführt wird.

Nachhaltige Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt für eine Schule eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Bearbeitung für das System und die Menschen überwunden werden kann.

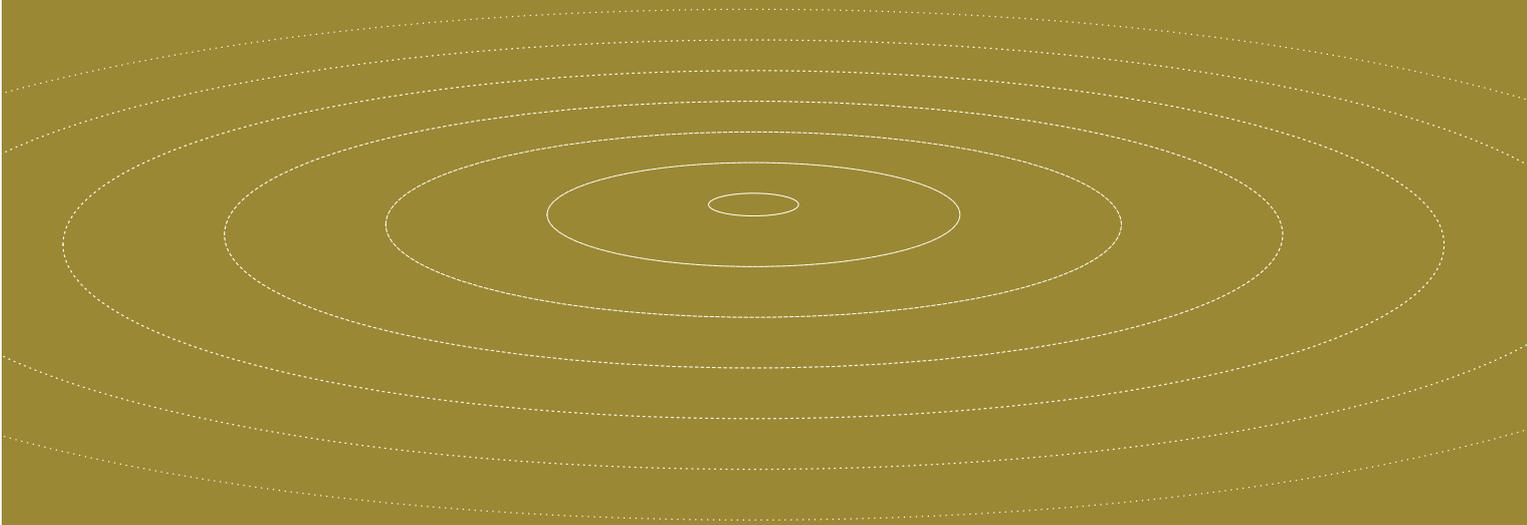
Sexualisierte Gewalt und Missbrauch sind nicht auf das Täter-Opfer-Geschehen reduzierbar. Das gesamte System Schule mit allen Beteiligten ist betroffen. Auch diese Belastungen sind zu bewältigen – durch sensible und fachkundige Begleitung, die durch die Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln sachkundig gewährleistet ist.

Im Interventionsfall erfolgt eine nachhaltige und enge Begleitung in Abstimmung zwischen der Schule, der Stabsstelle Intervention und der Schulabteilung im Erzbistum Köln.

Eine handlungssichere, an dem respektvollen, wertschätzenden Miteinander orientierte Bearbeitung von Beschwerden, ein klar kommuniziertes Regelwerk und ein Beschwerdemanagement, das auf Verstöße konsequent reagiert, sind gleichzeitig auch die wirkungsvollste Prävention von sexualisierter Gewalt:

Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potentiellen Tätern, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.





H A N D E L N

Anhang

Verhalten bei Fällen sexuellen Missbrauchs in der Schule

Gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019 sind alle im Dienst des Erzbistums Köln Stehenden verpflichtet, einen konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen sexuellen Missbrauchs an den hierfür Beauftragte/n des Erzbistums weiterzuleiten. Diese Bestimmungen sind auch für die Erzbischöflichen Schulen maßgebend. Jeder an einer Erzbischöflichen Schule Tätige meldet einen solchen Fall auf dem Dienstweg über die Schulleitung.

Eine Konkretisierung der o.g. Bestimmungen mit entsprechenden Verfahrensregelungen trifft die nachfolgende Dienstanweisung.

Ziel ist es, bei Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber einem Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte oder anderen Mitarbeitenden an Erzbischöflichen Schulen entschieden vorzugehen und die Begleitung und den Schutz des Opfers sicherzustellen.

Alle an den Schulen Tätigen verpflichten sich, dieses Ziel durch das Unterzeichnen eines Verhaltenskodex und einer Selbstauskunftserklärung zu erreichen.

Dienstanweisung

1.

Die Meldung einer Verdachtsäußerung (auch vager Verdacht) hat gegenüber der Schulleitung von jedem an der Schule Tätigen zu erfolgen, unabhängig von seiner Funktion oder hierarchischen Einordnung in den schulischen Betrieb.

2.

Bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt an einem Schutzbefohlenen durch einen an der Schule Tätigen wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die Erzbischöflichen Ansprechpersonen. Dies erfolgt in einem telefonischen Erstkontakt, der ggfs. auch beratenden Charakter haben kann. Sodann erfolgt ggfs. die offizielle Meldung unter Verwendung der beigefügten Dokumentationsvorlage.

2a.

Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so kann sich jeder an der Schule Tätige direkt an die Erzbischöflichen Ansprechpersonen wenden.

2b.

Anonyme Verdachtsäußerungen können straf- und arbeitsrechtlich nicht verfolgt werden. Die Namen des Betroffenen und Anzeigenden werden im Laufe des Verfahrens ggf. offenbart. Hierbei wird dem Schutz des Opfers und Anzeigenden hohes Gewicht beigemessen.

3.

Die Erzbischöflichen Ansprechpersonen geben die Informationen nach einer ersten Vorprüfung an die Interventionsbeauftragte weiter, die als vom Generalvikar dazu Beauftragte die weitere Bearbeitung entsprechend der Ordnung für sexuellen Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung übernimmt und den Generalvikar sowie die Leiterin der Hauptabteilung Schule/Hochschule informiert. Das mögliche Opfer oder die sich bei der Schulleitung meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass er/sie sich auch selbst an einen der Erzbischöflichen Ansprechpersonen wenden kann. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle zu erstatten.

4.

In Abstimmung mit der Interventionsbeauftragten und durch Aufforderung des Schulträgers trägt die Schule zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.

5.

In Abstimmung mit dem Schulträger gibt die Interventionsbeauftragte der Schulleitung eine geeignete Sprachregelung für die unmittelbare Information der Erziehungsberechtigten und informiert in Absprache mit der Schulleitung und den beauftragten Ansprechpersonen frühzeitig andere im Verfahren wichtige Personen und Instanzen, Jugendamt etc.

6.

Darüber hinaus benennt jede Schulleitung in der Regel eine Lehrerin und einen Lehrer als Präventionsfachkraft, an die sich mögliche Opfer wenden können. Das schließt nicht aus, dass die Vorgenannten sich alternativ direkt an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können. Diese Lehrkräfte informieren sodann die Schulleitung.

7.

Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein. Deren Begleitung während des Verfahrens wird durch die Erzbischöflichen Ansprechpersonen und die Koordinationsstelle Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat sichergestellt.

8.

Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept für den zu Unrecht Verdächtigten erstellt. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt durch die jeweilige Schulleitung in Kooperation mit der Interventionsstelle sowie dem Schulträger.

9.

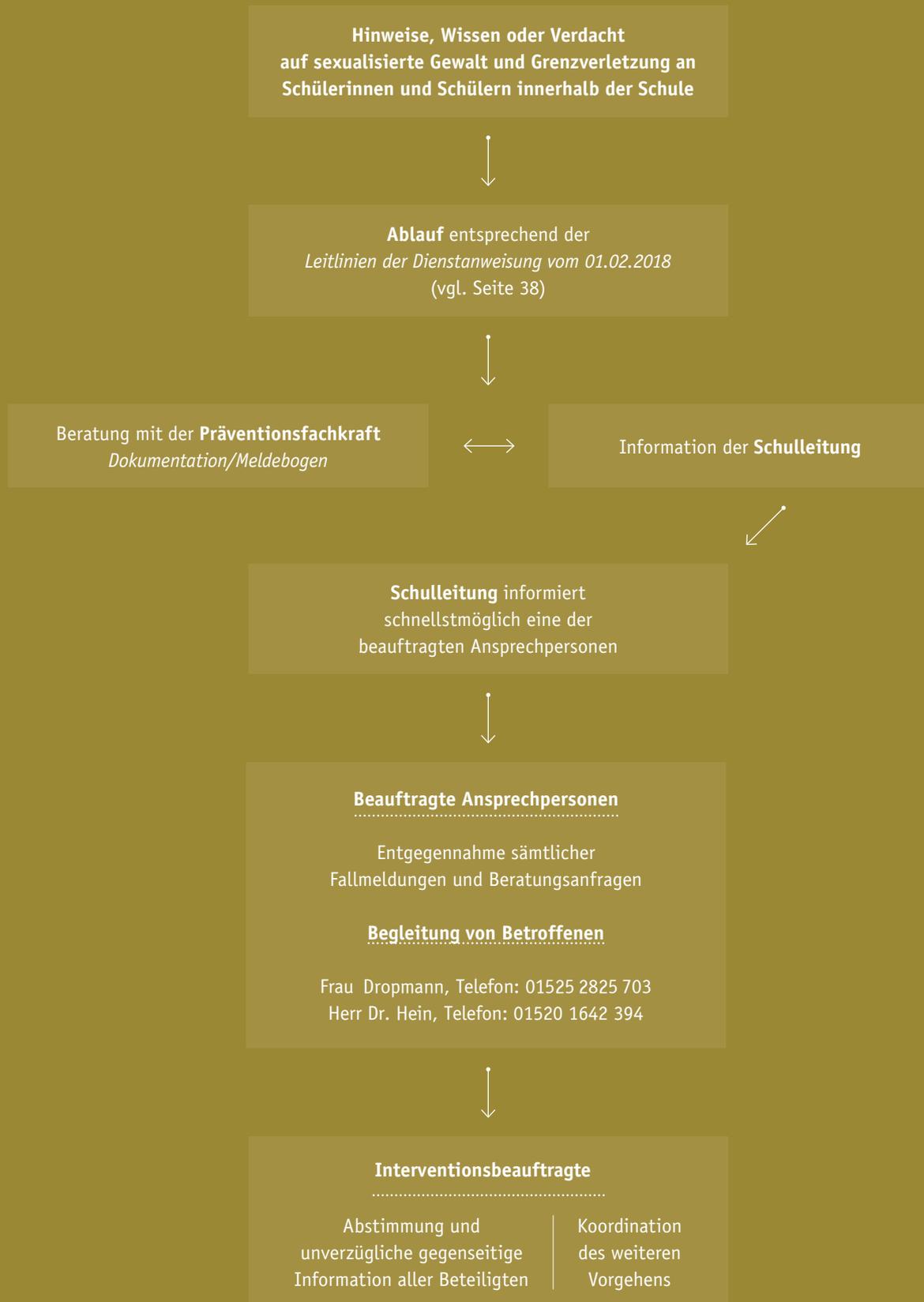
Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein dem Generalvikar. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen/Vorgängen von sexualisierter Gewalt, sondern verweisen an die Pressestelle des Erzbistums.

10.

Die Dienstanweisung tritt zum 01.02.2018 in Kraft und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie hebt die Dienstanweisung „Verhalten bei Fällen sexuellen Missbrauchs“ vom 25.10.2010 auf.

Verfahrensablauf

Verhalten bei Fällen sexualisierter Gewalt in der Schule



Dokumentationsvorlage

Vermutung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Wer dokumentiert? Bitte Name und Position

Name

Position

Wer berichtet? Rolle der berichtenden Person

Rolle

Name

Evtl. Klasse

Sonstiges

Wann und wo wurde berichtet? Klassenzimmer, Schulhof etc. Gab es noch andere Hinweise oder Zeugen?

Datum

Ort

Zeit

Wann und wo genau geschah das Berichtete oder Beobachtete?

Datum

Ort

Zeit

Wer ist bisher informiert worden?

PFK

Ansprechpartner des Erzbistums

Beratungsstellen

Andere

Was wurde Ihnen berichtet? Worauf beruht Ihre Vermutung? Beschreiben Sie in Stichpunkten, verwenden Sie möglichst den konkreten Wortlaut und benennen Sie nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

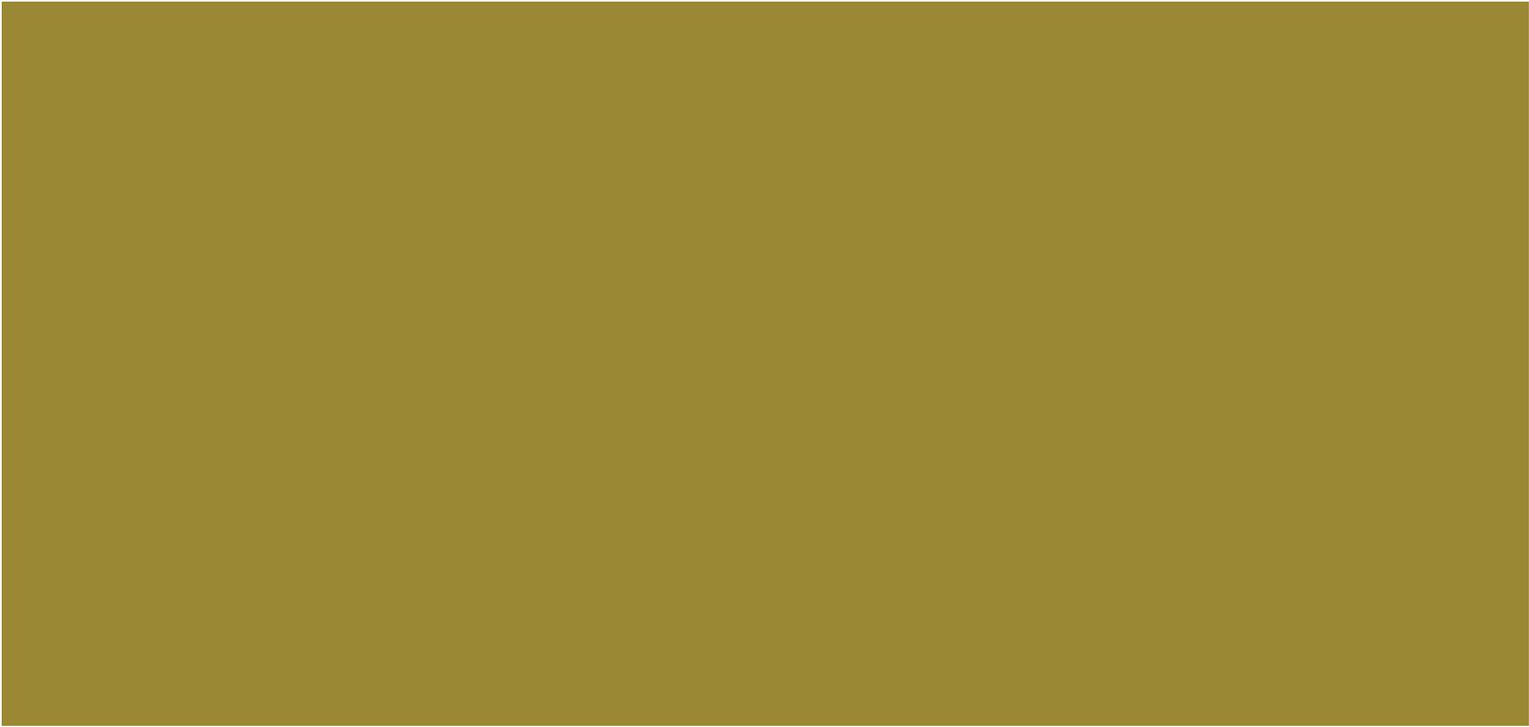
Was ist der vermutete Anlass? Wie schätzen Sie die Gemütslage des Berichtenden ein?

Was wurde bisher unternommen? Sind erste Schutzmaßnahmen eingeleitet worden, wenn ja welche?

Was ist weiterhin zu tun? Verabredetes Vorgehen:

Übergabe des Meldebogens an (Schulleitung oder Präventionsfachkraft):

Datum und Zeit der Übergabe des Meldebogens	
Unterschrift Schulleitung	
Unterschrift Präventionsfachkraft	
Unterschrift der meldenden Person	



Anhang

Hilfestellung zu Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern

Dies ist eine Reihe von förderlichen Hinweisen zur Gesprächsführung mit von sexueller Gewalt betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie zu Ihrer eigenen Haltung. Ist das Kind zu Ihnen gekommen ist der erste und wichtigste Schritt bereits geschehen. Das oberste Gebot ist immer: Ruhe bewahren und nicht in Panik geraten. Dieses Dokument ist nicht als Gebot oder Anordnung zu verstehen, sondern dient lediglich dem Verständnis einer solchen Gesprächssituation. Beachten Sie: Es ist nicht schlimm, wenn Sie den ein oder anderen Punkt nicht beachtet haben. Überfordern Sie sich nicht! Sie sind nicht für alles verantwortlich – konzentrieren Sie sich darauf das Wesentliche gut zu machen und holen Sie sich dann Hilfe bei Fachleuten.

In Bezug auf die Schülerin/ den Schüler

–

Glauben Sie der Schülerin/ dem Schüler und zeigen Sie ihr/ ihm, dass Sie mit dem Gesagten gut umgehen können.

–

Nehmen Sie sich Zeit für die Schülerin/ den Schüler. Sollten die Schülerin/ der Schüler oder Sie nicht genügend Zeit haben, vereinbaren Sie einen erneuten zeitnahen und verbindlichen Gesprächstermin.

–

Bleiben Sie bei folgender Haltung:
Für die Schülerin/ den Schüler muss spürbar sein, dass Sie nicht die Absicht haben, mit „der Brechstange in ihr/ sein Haus vorzudringen“, Sie aber auch nicht weggehen oder wegsehen zu wollen.

–

Ermutigen Sie die Schülerin/ den Schüler zu erzählen, aber bohren sie nicht nach. Das Tempo soll von der Schülerin/ dem Schüler bestimmt werden. Sie können ermutigen, zu den Vorfällen zu berichten, aber auch insbesondere zu ihren/ seinen Problemen, Gefühlen und Konflikten. Die Schülerin/ der Schüler berichtet vielleicht zum ersten Mal seit Jahren und muss die richtigen Worte finden.

–

Signalisieren Sie, dass alle Gefühle der Schülerin/ des Schülers wie z.B. Wut, Hass, Enttäuschung, Liebe, Bewunderung etc. erlaubt sind.

–

Üben Sie keine Kritik z.B. „Warum hast Du das nicht früher erzählt?“, stattdessen ermutigen, bestärken und loben Sie dafür, dass sie/ er jetzt spricht.

–

Helfen Sie der Schülerin/ dem Schüler aus einer evtl.

Isolation – erklären Sie ihr/ ihm, dass es auch andere gibt, die ähnliches erlebt haben.

–

Sagen Sie der Schülerin/ dem Schüler, dass der Erwachsene bzw. die übergriffige Person die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch trägt, auch für die Folgen des weiteren Geschehens. Das Kind/ der Jugendliche trägt keine Verantwortung.

–

Verschaffen Sie für die Schülerin/ den Schüler Klarheit und Übersicht in altersgerechter Art und Weise. Dazu gehört: In welcher Rolle Sie sind, was Sie wissen, was Sie zu tun gedenken, wann und wo man sich wieder sieht oder wie man wieder Kontakt aufnimmt und wer involviert wird.

–

Bei Geheimhaltungswunsch: Zeigen Sie Verständnis für den Wunsch der Schülerin/ des Schülers, aber erklären Sie einsichtig, weshalb Sie diesem Wunsch nicht nachkommen dürfen und dass diese Regelung besteht, um das Wohl der Schülerin/ des Schülers zu schützen.

–

Versuchen Sie immer, das Einverständnis der Schülerin/ des Schülers für Ihre Handlungsschritte zu erlangen! Gefährden Sie möglichst nicht die Tragfähigkeit der Beziehung.

In Bezug auf die eigene Haltung

—
Ihr Auftrag ist es nicht Beweise für eine Straftat zu sammeln, oftmals reicht es schon zuzuhören. Sie können ebenfalls versuchen, durch Fragen das Verständnis für das Erleben und die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu vertiefen. So erfahren Sie auch etwas über deren/dessen Konflikte und Gefühle (auch zu möglichen TäterInnen, z.B. in der Familie oder im nahen sozialen Umfeld).

—
Übertragen Sie aufkommende eigene Gefühle z.B. Erschrecken, Ekel, Aufregung oder Wut nicht auf die Schülerin/den Schüler. Diese/r benötigt einen ruhigen und sicheren Erwachsenen, sonst wird sie/er sich zurückziehen.

—
Nichts überstürzen! Suchen Sie nach Strategien, die nötige Zeit zu gewinnen und Schutzräume zu schaffen (räumlich, zeitlich, kontextuell).

—
Finden Sie eine Sprache die die Schülerin/der Schüler versteht. Gehen sie möglichst auf die Ausdrücke ein, die die Schülerin/der Schüler wählt. Reden Sie nicht „um den heißen Brei“ herum.

—
Wenn Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch vorliegen, schreiben Sie nach dem Gespräch auf, was Sie wann an Verhaltensweisen bei der Schülerin /dem Schüler beobachtet haben und was Ihnen an Fakten (z.B. zur Familiensituation) bekannt ist. Nutzen Sie den Meldebogen.

—
Achten Sie auch auf Stärken, Überlebensstrategien, Selbstheilungskräfte oder gesunde Persönlichkeitsanteile. Diese helfen und stärken, wenn es um Lösungen und Hilfestellung geht!

Empfehlungen

–
Ruhe bewahren

–
Schweigen aushalten

–
„Es ist wichtig, was du zu erzählen hast“

–
Rückzug in eine angemessene Atmosphäre anbieten, geschützter Raum

–
Bestärken in dem Versuch weiterzureden

–
Bestärken: „Gut, dass du mich ansprichst“

–
Aktiv zuhören, zugewandte Haltung

–
Neutral bleiben oder parteilich sein

–
„Du bist nicht schuld.“

–
Du trägst keine Verantwortung.

–
Der/die Täter/in trägt die Verantwortung, auch für die Folgen.“

–
Einen konkreten kleinen Schritt verabreden

–
Betroffene/r gibt Tempo vor

–
Offene Fragen stellen

–
(Angebot: soll ich dich fragen und du kannst antworten, oder möchtest du erzählen?)

–
„Jetzt gerade bist du mutig und stark.“

–
Du holst dir Hilfe, das ist genau richtig.“

Fehler

–
Panik oder Hektik zulassen

–
Fordern und Drängeln

–
„Warum“-Fragen, z.B. „Warum bist du nicht weggegangen?“

–
Auf Lösung drängen

–
Ausfragen

–
Ermitteln

–
Zu starke eigene emotionale Betroffenheit

–
Interpretation und Ratschläge

–
Gespräch auf später verschieben

–
Schuldzuweisungen

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und ich insoweit auch keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Hauptabteilung Schule/Hochschule

Abteilung Katholische Schulen in freier Trägerschaft

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln

schule-hochschule@erzbistum-koeln.de

www.erzbistum-koeln.de